

## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 12.12.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und § 52 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Schwerte unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann. Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Sowohl die Gestellung von Brandsicherheitswachen als auch die Durchführung freiwilliger Hilfeleistungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von dem\*der Verursacher\*in, wenn sie \* oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von dem\*der Eigentümer\*in eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand auf gewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von dem\*der Betreiber\*in von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von dem\*der Fahrzeughalter\*in, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem\*der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von dem\*der Transportunternehmer\*in, dem\*der Eigentümer\*in, dem\*der Besitzer\*in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährden den Stoffen entstanden ist,
  6. von dem\*der Eigentümer\*in, dem\*der Besitzer\*in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von dem\*der Eigentümer\*in, dem\*der Besitzer\*in oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter\*in eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz besteht aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 dieser Satzung berechnet.
- (2) Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Satzung ist die Einsatzviertelstunde: Als Mindestkostenersatz wird der Satz für eine Viertelstunde geltend gemacht. Darüber hinaus wird jede angefangen Viertelstunde als volle Viertelstunde berechnet.

### **§ 4**

#### **Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Feuer- und Rettungswache bzw. zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich für die Berechnung der Personalkosten ist insoweit der Einsatzbericht.
- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem ehrenamtlichen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ein Stundensatz von 25,47 Euro erhoben.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Personalkosten für die hauptamtlichen Einsatzkräfte ist der jeweils aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Bereich 5 „Verkehr, Logistik, Schutz und Sicherheit“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle Verwaltungsmanagement (KGSt). Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetzter hauptamtlicher Kraft ein Stundensatz entsprechend dieser Regelung berechnet. Nach dem aktuellen KGSt-Bericht 2022/2023 gelten folgende Stundensätze:

- für die Laufbahngruppe 1.2: 37,66 Euro
- für die Laufbahngruppe 2.1: 50,75 Euro

- (4) Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diese Stundensätze ein Zuschlag von 25% zu zahlen.

Dienst zu ungünstigen Zeiten wird geleistet:

- an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen
- an Samstagen nach 13:00 Uhr
- an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12:00 Uhr

- am 24. und 31. Dezember nach 12 Uhr, wenn diese Tage **nicht** auf einen Sonntag fallen
- an den übrigen Tagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr

## § 5

### Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte berechnen sich nach der Einsatzzeit. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Feuer- und Rettungswache bzw. zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich für die Berechnung der Fahrzeug- und Gerätekosten ist insoweit der Einsatzbericht. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) In dem Kostenersatz für die Fahrzeuge sind die Nebenkosten und Aufwendungen für die Inanspruchnahme der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte enthalten.

## § 6

### Sachkosten

- (1) Die Sachkosten, z. B. für Ölbindemittel, Schaummittel usw., werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (2) § 2 Absatz 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

## § 7

### Kostenschuldner

Die Bestimmung des\*der Kostenersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 8

### Entstehung des Kostenersatzanspruchs und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Der Anspruch wird mit der Bekanntgabe bzw. Zustellung des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr nebst Kostentarif vom 17.05.2016 außer Kraft.

**Anlage**  
**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerweh**  
**er vom 12.12.2022**

**Kostentarif**

<b><u>Fahrzeugart</u></b>	<b><u>je Stunde</u></b> <b><u>(nachrichtlich)</u></b>	<b><u>je Viertelstunde</u></b>
Löschgruppenfahrzeug	113,00 €	28,25 €
Tanklöschfahrzeug	110,00 €	27,50 €
Drehleiter	132,00 €	33,00 €
LKW Logistik	103,00 €	25,75 €
Einsatzleitwagen	51,00 €	12,75 €
Rüstwagen	88,00 €	22,00 €
Kommandowagen	28,00 €	7,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug	30,00 €	7,50 €
Boot	20,00 €	5,00 €